

# **S a t z u n g**

**zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Einmalbeiträgen nach tatsächlichen Investitionsaufwendungen für den Ausbau von Verkehrsanlagen im Ortsteil Hahnstätten-Zollhaus (Ausbaubeitragssatzung Einzelabrechnung) der Ortsgemeinde Hahnstätten vom 26.08.2011**

**vom 20.09.2012**

Der Ortsgemeinderat Hahnstätten hat auf Grund des § 24 Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 10 und 10a des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der zur Zeit geltenden Fassung folgende Satzung beschlossen:

## § 1

### **§ 6 Abs. 3 Nr. 4 Buchstabe g erhält folgende Fassung:**

Kann eine Zuordnung zu einem der in Buchstaben a) bis f) genannten Baugebietstypen nicht vorgenommen werden (diffuse Nutzung), wird bei bebauten Grundstücken auf die vorhandene Geschossfläche, bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken auf das in der näheren Umgebung des Grundstücks überwiegend vorhandene Nutzungsmaß abgestellt.

## § 2

### **§ 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist.

## § 3

### **§ 12 a wird eingefügt:**

## **§ 12 a Öffentliche Last**

Der Straßenausbaubeitrag liegt als öffentliche Last auf dem Grundstück.

## **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Hahnstätten, den 20. 09. 2012



Verbandsgemeindeverwaltung  
Hahnstätten

Az.: 3/653-31/03

### Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung zur 1. Änderung der Satzung Erhebung von Einmalbeiträgen nach tatsächlichen Investitionsaufwendungen für den Ausbau von Verkehrsanlagen im Ortsteil Hahnstätten-Zollhaus (Ausbaubeitragssatzung Einzelabrechnung) der Ortsgemeinde Hahnstätten vom 26.08.2011 vom 20.09.2012 wurde in der öffentlichen Sitzung des Ortsgemeinderates Hahnstätten am 20.09.2012 mit folgender Mehrheit beschlossen:

Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder	21
Anwesende Ratsmitglieder	19
für die Satzung haben gestimmt	19
Gegenstimmen	0
Stimmenthaltungen	0

Die Satzung wurde am Donnerstag, den 27.09.2012 in der Wochenzeit „Mitteilungsblatt für den Bereich der Verbandsgemeinde Hahnstätten“ öffentlich bekannt gemacht (Woche 39).

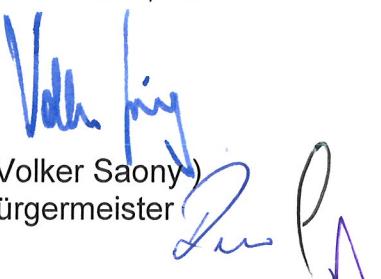
Bei der Bekanntmachung der Satzung wurde darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

- a) die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
- b) vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Hahnstätten, den 08.10.2012

  
( Volker Saony )  
Bürgermeister